



GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Münsingen

Revision Ortsplanung

Richtplan Landschaft: Erläuterungen und Massnahmenblätter

Die Revision der Ortsplanung
besteht aus:

- Zonenplan 1
- Zonenplan 2
- Baureglement
- Richtplan Landschaft
- Richtplan Verkehr
- Richtplan Energie

weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Kommentar zum Baureglement
- Richtkonzept ZPP C1 «Erlenau»
- Lärmgutachten ZPP L «Eichlirüti»

16. Dezember 2009

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Münsingen
Thunstrasse 10
3110 Münsingen

Arbeitsgemeinschaft:

Dr. Roland Luder
Panoramastrasse 5, Postfach, 3601 Thun

Atelier Wehrlin

Eichenstrasse 55, 3184 Wünnewil

ecoptima

Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Bearbeitung:

Roland Luder, Biologe
Matthias Wehrlin, Städtebauer
Hansjakob Wettstein, Raumplaner, ecoptima
Claudia Heer, Biologin, Gemeinde Münsingen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Ziele | 5 |
| 3. Grundlagen | 6 |
| 4. Abstimmung auf andere Planungsinstrumente, Verfahren | 6 |
| 5. Erläuterung Richtplan Landschaft | 7 |
| 5.1. Richtplankarte | 7 |
| 5.2. Massnahmenblätter | 9 |
| 6. Massnahmenblätter | 12 |
| Anhang | 23 |
| I Stand der Koordination – Verbindlichkeitsstufen der Massnahmen | 24 |
| II Vergleich Massnahmenblätter LRP 95 – LRP 08 | 25 |
| III Ortsbauliches Konzept | 27 |
| IV Konzept Siedlungsränder und Fliessgewässer | 28 |

1. Ausgangslage

Als Teil der Ortsplanungsrevision überarbeitet die Gemeinde Münsingen den Richtplan Landschaft aus dem Jahr 1995. Dieser Plan hat sich als sehr praxistauglich erwiesen und in der Anwendung gut bewährt. Viele Massnahmen konnten realisiert werden. In den letzten Jahren sind in den Bereichen Landschafts- und Naturschutz, Gewässerschutz und Wasserbau sowie Landwirtschaft sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene verschiedene Gesetze und Verordnungen neu erlassen oder revidiert worden. Zudem ist die überbaute Fläche der Gemeinde Münsingen inzwischen weiter gewachsen.

Der Richtplan Landschaft stellt ein kommunaler Richtplan gemäss Art. 68 des Bernischen Baugesetzes dar. Er besteht aus einem Erläuterungsteil, zehn Massnahmenblättern und einer Richtplankarte. Massnahmenblätter und Richtplankarte sind für die Gemeindebehörden verbindlich (siehe auch Anhang I). Im Sinne der Nachhaltigkeit soll bei der Umsetzung die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde mitberücksichtigt werden.

2. Ziele

Mit dem Richtplan Landschaft verpflichten sich die Gemeindebehörden und weitere beteiligte kantonale Behörden darauf hinzuwirken, dass

- ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten, aufgewertet und neu geschaffen werden,
- schöne, insbesondere zusammenhängend unüberbaute Gebiete erhalten und gepflegt werden,
- die langfristigen Grenzen des überbauten Siedlungsgebiets klar bezeichnet und gestaltet werden,
- die Durchgrünung des Siedlungsgebiets erhalten und gefördert wird,
- Erholungsgebiete in Siedlungsnähe und im Wald erhalten bleiben und
- der Gewässerraum geschützt und der Zustand der Gewässer weiter ökologisch verbessert wird.

3. Grundlagen

Für den Richtplan Landschaft konnten folgende Grundlagen beigezogen werden:

- Region Aaretal: Regionales Landschaftsentwicklungskonzept 2000
- Region Aaretal: Teilrichtplan der Landschaftsentwicklung 2002
- Gemeinde Münsingen: Richtplan Landschaft 1995
- Gemeinde Münsingen: Teilrichtplan „ökologische Vernetzung“ 2004
- Gemeinde Münsingen: div. Projekte betr. Wasserbau und Gewässerunterhalt
- Bundesinventare und kantonale Inventare (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler [BLN; Aarelandschaft Thun-Bern], Kantonale Naturschutzgebiete, Inventar der Trockenstandorte, Inventar Ökomorphologie der Gewässer).
- Entwicklungskonzept Ortsplanungsrevision Münsingen 2006

Als Grundlage für den Richtplan Landschaft diene insbesondere auch das Konzept «Ortsplanung Münsingen, Räumliche Entwicklung: Leitlinien und Inhalte» (Atelier Wehrlin, 2007; siehe Anhang III und IV). Dieses Konzept beruht auf einer Analyse der bestehenden Situation (Siedlungstypologie, überbaute/nicht überbaute Flächen, Durchgrünung der Siedlung, öffentlicher Raum, Strassen- und Wegnetze) und enthält insbesondere Vorschläge für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Münsingen. Das Konzept hebt hervor, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem überbauten Gebiet und seiner Umgebung ist.

4. Abstimmung auf andere Planungsinstrumente, Verfahren

Der Richtplan Landschaft ist ein Element der Ortsplanungsrevision 2008/09. Die gleichzeitige Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung (Zonenplan, Überbauungsordnungen, Baureglement), des Richtplans Verkehr und des Richtplans Landschaft erlaubt, die Planungsinstrumente optimal aufeinander abzustimmen.

Auf Grund der Empfehlung des Ausschusses Ortsplanung und auf Antrag der Umweltkommission wurde der Entwurf des Richtplans Landschaft vom Gemeinderat Münsingen am 19.11.2008 zuhanden der Vorprüfung beschlossen.

5. Erläuterung Richtplan Landschaft

5.1. Richtplankarte

Die Richtplankarte legt Gebiete, Linien und Orte fest, die zum Erreichen der Ziele des Richtplans Landschaft relevant sind¹. Soweit als möglich ist die Karte mit den Inhalten der Massnahmenblätter verknüpft (siehe Kap. 6). Folgende Elemente werden in der Richtplankarte festgelegt:

Naturschutzgebiet

Im Richtplan Landschaft sind die bestehenden Naturschutzgebiete (kommunal, kantonal) bezeichnet. Es wird festgelegt, wie einzelne Gebiete erweitert werden sollen, damit sie eine bessere ökologische Wirkung entfalten können. Mit Grundeigentümern/innen und Bewirtschaftern/innen werden zu gegebener Zeit entsprechende Verhandlungen aufgenommen.

Pärke und Grünanlagen

Im Richtplan Landschaft sind Pärke und Grünanlagen bezeichnet. Es handelt sich um öffentliche oder halb-öffentliche Anlagen. Besonders gekennzeichnet sind diejenigen Areale, welche eine besondere kulturhistorische Bedeutung haben.

Grünkorridor im Siedlungsgebiet

Im Richtplan Landschaft sind Grünkorridore bezeichnet. Es handelt sich um Bereiche, die für die Durchgrünung des Siedlungsgebiets von Bedeutung sind. Solche Grünkorridore haben eine positive Wirkung auf die Wohnqualität.

Landschaftsschutzgebiet

Teile des landwirtschaftlich genutzten Gebiets, die als Kontrast zum überbauten Gebiet erhalten werden sollen, sind im Richtplan Landschaft als Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden. Es handelt sich um weitgehend unverbaute Landschaftsbereiche, die sich durch ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen. In den Landschaftsschutzgebieten dürfen keine neuen, nicht dem Schutzziel dienenden Bauten und Anlagen errichtet werden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie. Für die Landwirtschaftsbetriebe nötige Ergänzungsbauten und -anlagen sind unter gewissen Bedingungen zulässig (siehe «Erhalt der traditionellen Hofstruktur»).

Ebenso soll im Landschaftsschutzgebiet Rossboden die Erstellung einer Entlastungsstrasse sowie im Gebiet Geissrüti/Heuetlirüti bzw. Stockrüti/Oberrüti die Erstellung eines Autobahnanschlusses Süd möglich sein. Dabei soll den Anliegen des Landschaftsschutzes so weit als möglich Rechnung getragen werden.

¹ Der Richtplan Landschaft macht keine Aussagen innerhalb des Perimeters «aarewasser» des Kantonalen Wasserbauplans «Nachhaltiger Hochwasserschutz Aare Thun-Bern» (und somit auch nicht zum kantonalen Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun – Bern). Dieses Gebiet wird separat im Rahmen des Wasserbauplan-Verfahrens beplant.

Erhalt der traditionellen Hofstruktur

Im Richtplan Landschaft werden traditionelle Bauernhöfe mit wertvoller Bausubstanz bezeichnet. Für die Landwirtschaft nötige Ergänzungsbauten und -anlagen sind zulässig, sofern sie sich an die bestehende Bausubstanz angliedern und sich dieser bautypologisch unterordnen (z.B. ein Stallanbau). Bauten und Anlagen für Freizeit und Erholung sowie für weitere nicht-landwirtschaftliche Nutzungen sind nicht zulässig.

Langfristige Siedlungsgrenze

Mit der Bezeichnung eines langfristig zu respektierenden äusseren Siedlungsrandes soll der schrittweisen Siedlungserweiterung «auf der grünen Wiese» begegnet werden. Jenseits dieser Grenze (vom überbauten Gebiet aus betrachtet) sollen auch langfristig keine Zonen für Wohnen und Arbeiten festgelegt werden.

Gestaltung Siedlungsrand

Im Richtplan Landschaft wird festgelegt, welche Siedlungsrandabschnitte besonderes zu gestalten sind. Mit entsprechenden Massnahmen soll erreicht werden, dass der Übergang vom überbauten Gebiet in die angrenzende offene Landschaft besser wahrnehmbar und erlebbar wird. Zur Gestaltung des Siedlungsrandes sollen z.B. Bäume gepflanzt oder andere Grünelemente angelegt werden (siehe Anhang III).

Baumreihe bestehend/neu

Es werden Strassen- und Wegabschnitte bezeichnet, entlang derer das Landschafts- und Ortsbild mitprägende Baumreihen bestehen oder neu gepflanzt werden könnten. Mit Grundeigentümern/innen und Bewirtschaftern/innen werden zu gegebener Zeit entsprechende Verhandlungen aufgenommen.

Strukturreicher Waldrand

Im Richtplan Landschaft sind Waldrandabschnitte bezeichnet, die mittels periodischer Durchforstung in einem gestuften, ökologisch besonders wertvollen Zustand erhalten bzw. überführt werden sollen. Vor allem die grossen Bäume werden geschlagen, damit bis auf den Boden viel Licht einfällt und sich eine üppige Kraut- und Strauchschicht entwickeln kann.

Ausgangspunkt für Erholung im Wald

Der Wald hat u.a. eine wichtige Funktion als Erholungsgebiet. Es werden im Richtplan Landschaft Punkte bezeichnet, die als Zugangspforten zum Erholungsgebiet im Wald bedeutend sind. Hier kann bei Bedarf eine angemessene Infrastruktur angeboten werden (z.B. [überdeckter] Rastplatz, Brätliplatz; Vita-Parcours).

Feldgehölz und Hecke bestehend/neu

Die bestehenden Hecken und Feldgehölze sind geschützt (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz). Sie sind im Richtplan Landschaft eingezeichnet. Ebenso sind Orte bezeichnet, wo neue Hecken zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung von Lebensräumen angepflanzt werden könnten. Mit Grundeigentümern/innen und Bewirtschaftern/innen werden zu gegebener Zeit entsprechende Verhandlungen aufgenommen. In der weit offenen Aaretalebene sollen vorwiegend Niederhecken gepflanzt werden, welche eine grosse ökologische Wirkung haben, aber den offenen Landschaftscharakter nicht stören.

Hochstammobstgarten

Im Richtplan Landschaft sind die Hochstammobstgärten bezeichnet, welche im Landwirtschaftsgebiet oder in der Bauernhofzone liegen. Diese zieren das Landschaftsbild und haben einen hohen ökologischen Wert.

Aufwertung Landschaftsbild

Bei diesen Objekten soll in Absprache mit den Eigentümern/innen eine bessere Anpassung an die landschaftlichen Verhältnisse entlang der Bahnlinie erreicht werden (Sichtbeziehungen).

5.2 Massnahmenblätter

Der Richtplan Landschaft ist auf Massnahmen zur Erhaltung und zur Aufwertung der Landschaft und der Natur ausgerichtet. Die entsprechenden Leistungen sind in erster Linie durch die Gemeinde Münsingen zu erbringen. Mit der Genehmigung des Richtplans Landschaft werden jedoch auch die nötigen Voraussetzungen geschaffen, dass die in Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bundes- und Kantonsbeiträge ausgerichtet werden können. Der Richtplan Landschaft beinhaltet folgende Massnahmenblätter, welche so weit als möglich mit den in der Richtplankarte festgelegten Inhalten verknüpft sind:

M 01 Lebensräume, Flora Fauna; ökologischer Ausgleich

Ziele:

- Besonders wertvolle Lebensräume, sowie Standorte von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten werden erhalten, soweit als möglich aufgewertet und zum ökologischen Ausgleich neu geschaffen.

M 02 Ökologische Vernetzung im Kulturland

Ziele:

- Die ökologische Vernetzung im Kulturland wird erhalten und gefördert.
 - Die Qualität (Artenvielfalt, Struktureichtum) der ökologischen Ausgleichsflächen im Kulturland wird erhalten und gefördert.
-

M 03 Fliessgewässer

Ziele:

- Der Gewässerraum wird geschützt (es gilt ein Bauverbot).
- Der ökomorphologische Zustand der Gewässer wird stetig verbessert.
- Der Zugang zu den Gewässern wird aus der Sicht der Erholungsnutzung und der Ökologie optimiert (Ufer mit/ohne Weg).

M 04 Pärke und Grünanlagen

Ziele:

- Optimale Abstimmung der verschiedenen Funktionen aufeinander.
- Naturnahe Gestaltung, abgestimmt auf die Hauptfunktion der (Teil-) Fläche.
- Bepflanzung mit standortgerechten einheimischen Arten.
- Erhaltung des kulturhistorischen Werts.

M 05 Bestehende Baugebiete, Gärten

Ziele:

- In den bestehenden Baugebieten wird die Durchgrünung erhalten und gefördert.
- Das Siedlungsgebiet wird ökologisch weiter ausgeglichen.
- Die ökologischen Werte in den Gärten werden erhalten und erhöht.

M 06 Neue Baugebiete

Ziele:

- Die Durchgrünung in neuen Baugebieten wird erhalten und gefördert.
- In neuen Baugebieten wird für den ökologischen Ausgleich gesorgt.
- In neuen Baugebieten werden Grünkorridore sichergestellt.
- Die äusseren Siedlungsränder werden als Übergänge ins angrenzende Gebiet gestaltet (Landwirtschaftsgebiet, Wald).

M 07 Landschaftsschutzgebiete

Ziele:

- Teile des Landwirtschaftsgebiets werden als langfristig unüberbaute Gebiete erhalten.
 - In ausgewählten Teilen des Landwirtschaftsgebiets wird das traditionelle Erscheinungsbild von Bauernhöfen mit ausschliesslich landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen erhalten.
-

M 08 Verknüpfung Siedlung – Landschaft

Ziele:

- Wichtige, ins Siedlungsgebiet hineinragende «Landschaftszungen» werden erhalten und nicht überbaut.
- Der äussere Siedlungsrand wird wo sinnvoll als stark begrüntes Band gestaltet.

M 09 Strassenraumgestaltung

Ziele:

- Strassen- und Weg-Nebenflächen werden so weit als möglich begrünt.
- Strassen- und Weg-Nebenflächen werden für den Aufenthalt von Personen attraktiv (und sicher) gestaltet.
- Bäume werden nur dort vorgesehen und gepflanzt, wo ihr längerfristiges Bestehen sichergestellt ist.

M 10 Wald

Ziele:

- Die Wälder erfüllen ihre ortsspezifischen Funktionen.
 - Struktureiche, gebuchtete Waldränder werden gefördert.
 - In den gemeindeeigenen Wäldern haben die Naturschutz- und die Erholungsfunktion Vorrang, örtlich getrennt oder sorgfältig aufeinander abgestimmt.
-

Für eine vergleichende Übersicht der Massnahmenblätter des alten Richtplans Landschaft von 1995 mit den oben stehenden siehe Anhang II.

6. Massnahmenblätter

M 01 Lebensräume, Flora, Fauna; ökologischer Ausgleich

| | |
|--|---|
| Gegenstand | <p>In der Gemeinde Münsingen sind die besonders wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie Standorte von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gut bekannt. Solche Flächen und Standorte können nicht einfach sich selbst überlassen werden. Sie müssen gesichert und sachgerecht gepflegt werden, wofür idealerweise der/die Bewirtschafter/in sorgt. Der/die Bewirtschafter/in ist für diese Leistungen zu entschädigen (Verträge).</p> <p>In Einzelfällen kann es nötig und sinnvoll sein, dass die Gemeinde Land erwirbt, um besonders wertvolle Lebensräume für den ökologischen Ausgleich neu zu schaffen oder um isolierte Lebensräume zu vergrössern oder ökologisch zu vernetzen.</p> |
| Lage | <p>Im ganzen Gemeindegebiet (Siedlung, Landwirtschaftsgebiet, Wald, Gewässer).</p> |
| Zielsetzung | <p>– Besonders wertvolle Lebensräume, sowie Standorte von geschützten, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten werden erhalten, soweit als möglich aufgewertet und zum ökologischen Ausgleich neu geschaffen.</p> |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Information und Beratung von Grundeigentümer/innen, Bewirtschafter/innen– Bewirtschaftungsbeiträge (finanzieller Anreiz)– Landerwerb– Einsatz Gemeindepersonal (Werkhof, fallweise)– Umsetzung Schutz-, Gestaltungs- und Pflegekonzept Stude/Ritzele, 1998 |
| Stand der Koordination ² | <p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p> |
| Umsetzung | <p>kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe</p> |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen– Kantonales Naturschutzinspektorat (Beiträge für Naturschutzmassnahmen für Lebensräume/Objekte von lokaler Bedeutung). |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Teilrichtplan ökologische Vernetzung– Richtplan Landschaft: M 02, M 03, M 10 |

² Für eine Erläuterung der Begriffe siehe Anhang I.

Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc.

- Die Gemeinde ist zuständig für den Schutz von Lebensräumen von lokaler Bedeutung (kantonales Naturschutzgesetz).
 - Für den besonderen Wert der Lebensräume werden die Grösse, die Lage (isoliert/vernetzt) und/oder die Häufigkeit in der Gemeinde berücksichtigt (einzigartig, selten, besonders typisch).
 - Beispiele für ökologisch wertvolle Lebensräume sind u.a.: Hecken, Feld- und Ufergehölze, Waldränder, Auenwälder, Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Ruderalflächen.
 - Zur Erhaltung, Aufwertung oder Neuschaffung von wertvollen Flächen schliesst die Gemeinde Bewirtschaftungsverträge ab.
 - Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden durch Bund / Kanton für ökologische Ausgleichsflächen Beiträge ausgerichtet (Direktzahlungen, Vernetzungs- und Qualitätsbeiträge; vgl. M02).
-

M 02: Ökologische Vernetzung im Kulturland

| | |
|--|---|
| Gegenstand | Die Landwirte sind verpflichtet, ökologische Ausgleichsflächen im Umfang von mind. 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche auszuscheiden (ökologischer Leistungsnachweis). Die ökologischen Ausgleichsflächen sind teilweise sehr klein und isoliert, so dass ihr ökologischer Wert beschränkt ist. Der Wert lässt sich erhöhen, wenn die ökologischen Ausgleichsflächen vergrössert und aggregiert bzw. miteinander und mit anderen ökologisch wertvollen Strukturen vernetzt werden (z.B. Waldrand, Gewässer). Zu diesem Zweck erliess die Gemeinde Münsingen 2004 den Teilrichtplan «ökologische Vernetzung» zur Umsetzung der Öko-Qualitätsverordnung ³ . |
| Lage | Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Die ökologische Vernetzung im Kulturland wird erhalten und gefördert.– Die Qualität (Artenvielfalt, Struktureichtum) der ökologischen Ausgleichsflächen im Kulturland wird erhalten und gefördert. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Umsetzung des überkommunalen Teilrichtplans «ökologische Vernetzung».– Nachführung des überkommunalen Teilrichtplans «ökologische Vernetzung» (jeweils nach 6 Jahren). |
| Stand der Koordination | Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung |
| Umsetzung | kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen– Region Aaretal |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Richtplan Landschaft: M 01 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | <ul style="list-style-type: none">– Der Teilrichtplan «ökologische Vernetzung» 2004 läuft vorerst während 6 Jahren und muss rechtzeitig für weitere 6 Jahre verlängert werden. |

³ Bundesverordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV; SR 910.14).

M 03: Fliessgewässer

| | |
|--|---|
| Gegenstand | Fliessgewässer erfüllen vielfältige Funktionen (Wassertransport, Speisung von Grundwasservorkommen, Ökologie, Erholung). Fliessgewässer sind insbesondere auch attraktive Elemente der Naherholungsgebiete und wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Für den Hochwasserschutz und zur Verbesserung des Kulturlands sind die Gewässer verbaut und korrigiert, abschnittsweise auch eingedolt worden. Der ökomorphologische Zustand ⁴ der Gewässer ist deshalb sehr unterschiedlich. In Münsingen wird seit einiger Zeit darauf geachtet, dass den Gewässern der erforderliche Raum zur Verfügung gestellt wird, damit sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. |
| Lage | Im ganzen Gemeindegebiet. |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Der Gewässerraum wird geschützt (es gilt ein Bauverbot).– Der ökomorphologische Zustand der Gewässer wird stetig verbessert.– Der Zugang zu den Gewässern wird aus der Sicht der Erholungsnutzung und der Ökologie optimiert (Ufer mit/ohne Weg). |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Gewässerunterhalt und Wasserbau im Rahmen der Wasserbaupflicht der Gemeinde.– Gewässerausdolungen, Vergrösserung Teich Bachsgraben/Schwandbach– Bauzonengrenzen, Baulinien und Uferschutzlinien entlang von Gewässern festlegen (Zonenplan, Baureglement).– Im Gewässerraum zulässige/unzulässige Nutzungen festlegen.– Umsetzung der Uferschutzplanung. |
| Stand der Koordination | Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung |
| Umsetzung | X kurzfristig (Beginn sofort) → Ortsplanungsrevision (Nutzungsplanung) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen– Kantonales Tiefbauamt (Oberingenieurkreis II).– Naturschutzinspektorat– Fischereiinspektorat |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Wasserbaupläne– Uferschutzplan Aare (sofern nicht im kantonalen Wasserbauplan Aare geregelt)– Übersichtskarte Ökomorphologie der Fliessgewässer im Kanton Bern– Richtplan Landschaft: M 01 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | <ul style="list-style-type: none">– Das kantonale Projekt «aarewasser» sieht eine gewässerökologische Aufwertung der Aare vor (Umsetzung voraussichtlich ab 2010).– In der Gemeinde Münsingen sind verschiedene Wasserbauprojekte in Bearbeitung (u.a. Offenlegung Grabenbach). |

⁴ ökomorphologischer Zustand: natürlich, naturnah; wenig beeinträchtigt; stark beeinträchtigt; naturfern, kanalisiert; eingedolt (siehe Übersichtskarte Ökomorphologie, Kt. Bern).

M 04: Pärke und Grünanlagen

| | |
|--|---|
| Gegenstand | Pärke und Grünanlagen sind wertvoll für die Durchgrünung des Siedlungsgebietes, für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet, für den Ausgleich des Klimas im Siedlungsinernen und für die siedlungsinterne Erholung. Sie haben teilweise eine kulturhistorische Bedeutung. Gestaltung, Nutzung und Pflege haben einen grossen Einfluss auf die vielseitigen Funktionen der Pärke und Grünanlagen. |
| Lage | Siedlungsgebiet, Psychiatriezentrum, Schwand, Aarebad, Friedhöfe, Schlossgut etc. |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Optimale Abstimmung der verschiedenen Funktionen aufeinander.– Naturnahe Gestaltung, abgestimmt auf die Hauptfunktion der (Teil-)Fläche.– Bepflanzung mit standortgerechten einheimischen Arten.– Erhaltung des kulturhistorischen Werts. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Unterhalt und Pflege der Pärke und Grünanlagen auf die Ziele ausrichten.– Information und Beratung |
| Stand der Koordination | Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung |
| Umsetzung | kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen– Grundeigentümer |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Richtplan Landschaft: M 05, M 06 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | <ul style="list-style-type: none">– Aussenflächen sind so weit als möglich mit einer sickerfähigen Deckschicht zu versehen.– Zu beachten: ICOMOS – Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (Objekte Münsingen) |

M 05: Bestehende Baugebiete, Gärten

| | |
|--|--|
| Gegenstand | Gärten tragen zur Durchgrünung des Siedlungsgebiets bei und können einen erheblichen ökologischen Wert haben. Bebauung und Nutzung in den Baugebieten richten sich grundsätzlich nach der baurechtlichen Grundordnung. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren bietet sich die Gelegenheit, auf die Begrünung und Bepflanzung von Teilen von Grundstücken Einfluss zu nehmen. |
| Lage | Im Siedlungsgebiet. |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– In den bestehenden Baugebieten wird die Durchgrünung erhalten und gefördert.– Das Siedlungsgebiet wird ökologisch weiter ausgeglichen.– Die ökologischen Werte in den Gärten werden erhalten und erhöht. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Beratung von Bauherrschaften, Architekten und Gärtnern.– Beratung von Gartenbesitzern und Gartenbenutzern.– Auflagen und Empfehlungen in Bewilligungsverfahren.– Koordination der Massnahmen zur Bekämpfung von epidemischen Pflanzenkrankheiten und Problemarten (z.B. Feuerbrand, Riesen-Bärenklau)– Vorbildfunktion öffentlicher Bauten. |
| Stand der Koordination | Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung |
| Umsetzung | kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe |
| Beteiligte | – Gemeinde Münsingen |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | – Richtplan Landschaft: M 04, M 06 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | Stichworte zu möglichen Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">– Bäume pflanzen an sorgfältig ausgewählten Standorten; einheimische, standortgereichte Pflanzenarten; unversiegelte, begrünte Plätze; begrünte Flachdächer; begrünte Fassaden, offene Fugen in Steinmauern.– Streuversand von Informationen (in Abstimmung auf «Gartensaison»); Kurse anbieten; gute Beispiele auszeichnen; gemeinsame Projekte in aneinandergrenzenden Gärten unterstützen; ökologisch sinnvolles Pflanzgut anbieten.– Garten-/Kompostberatung und Pflanzenmarkt weiterführen.– Zu beachten: ICOMOS – Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (Objekte Münsingen) |

M 06: Neubaugebiete

| | |
|--|---|
| Gegenstand | Mit der Festsetzung von neuen Baugebieten wird eine tief greifende Veränderung der betroffenen Flächen eingeleitet (Nutzung, Gestaltung, Ökologie). Mit flankierenden Massnahmen kann dafür gesorgt werden, dass neben der baulichen Nutzung auch die Durchgrünung und der ökologische Ausgleich sichergestellt werden. |
| Lage | Im zukünftigen Siedlungsgebiet. |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Die Durchgrünung in neuen Baugebieten wird erhalten und gefördert.– In neuen Baugebieten wird für den ökologischen Ausgleich gesorgt.– In neuen Baugebieten werden Grünkorridore sichergestellt.– Die äusseren Siedlungsränder werden als Übergänge ins angrenzende Gebiet gestaltet (Landwirtschaftsgebiet, Wald). |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Auflagen und Empfehlungen im Planungsverfahren. |
| Stand der Koordination | Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung |
| Umsetzung | X kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Nutzungsplanung (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen)– Richtplan Landschaft: M 04, M 08 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | Stichworte zu möglichen Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">– parzellenübergreifende Grünflächen– Bäume und Baumreihen pflanzen an sorgfältig ausgewählten Standorten– einheimische, standortgerechte Pflanzen– unversiegelte, begrünte Plätze– begrünte Flachdächer– begrünte Fassaden– offene Fugen in Steinmauern. |

M 07: Landschaftsschutzgebiete

| | |
|--|---|
| Gegenstand | <p>Das Siedlungsgebiet von Münsingen wächst. Mit jeder Ortsplanungsrevision werden die Bauzonen vergrössert, womit sich der «übrige» Teil des Gemeindegebiets verkleinert. Es geht darum, ein Gegengewicht zu setzen, um Teile des Landwirtschaftsgebiets als landwirtschaftliche Produktionsflächen, als besonders wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsgebiet zu erhalten. Eine rationale Bodennutzung soll damit unterstützt und der Bodenverbrauch für die weitere Entwicklung der Baugebiete begrenzt werden.</p> <p>Rund um Münsingen werden die Landwirtschaftsgebiete stark genutzt, vermehrt auch für nichtlandwirtschaftliche Nebennutzungen. Das vorwiegend von der Landwirtschaft geprägte Erscheinungsbild der Bauernhöfe geht schleichend verloren.</p> |
| Lage | Im Landwirtschaftsgebiet. |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Teile des Landwirtschaftsgebiets werden als langfristig unüberbaute Gebiete erhalten.– In ausgewählten Teilen des Landwirtschaftsgebiets wird das traditionelle Erscheinungsbild von Bauernhöfen mit ausschliesslich landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen erhalten. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Festsetzung der langfristigen Siedlungsgrenze.– Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten.– Bezeichnung von Elementen, welche das Landschaftsbild beeinträchtigen |
| Stand der Koordination | <p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p> |
| Umsetzung | <p>X kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) Daueraufgabe</p> |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Teilrichtplan ökologische Vernetzung– Baugruppen/-denkmäler– Richtplan Landschaft: M 01, M 02, M 08 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | <ul style="list-style-type: none">– Wo die Festsetzung von Bauzonen langfristig ausgeschlossen ist, soll das traditionelle Erscheinungsbild der Landschaft und der Bauernhöfe erhalten werden.– Mit der Anpassung und Erweiterung der bestehenden Landschaftsschutzgebiete kann über den nächsten Planungshorizont hinaus die Siedlungsentwicklung gesteuert werden.– Mit geeigneten Massnahmen soll das Landschaftsbild aufgewertet werden, indem störende Elemente entfernt oder optimiert werden. |

M 08: Verknüpfung Siedlung – Landschaft

| | |
|--|--|
| Gegenstand | <p>Zwischen dem Siedlungsgebiet und der umgebenden Landschaft (in der Regel Landwirtschaftsgebiete oder Wald) bestehen vielseitige Wechselwirkungen, sowohl in ökologischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Wohnqualität. Attraktiv und wertvoll sind u.a. Gebiete, wo die umgebende offene Landschaft als Streifen oder Zunge ins Siedlungsgebiet hineinreicht. So etwa entlang von Fließgewässern wie im Mühletal oder das von Norden östlich entlang der Eisenbahnlinie verlaufende Gebiet bis zum Schlossareal. Solche Räume verknüpfen Landschaft und Siedlung miteinander und weichen die harten Gegensätze auf.</p> <p>Der Übergangsbereich von der Siedlung zur umgebenden Landschaft lässt sich insbesondere am äusseren Siedlungsrand besser begründen und festlegen, wenn er erlebbar bzw. begehbar ist.</p> |
| Lage | Im Siedlungsgebiet und an der äusseren Grenze der Bauzonen (im Plan bezeichnet). |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Wichtige, ins Siedlungsgebiet hineinragende «Landschaftszungen» werden erhalten und nicht überbaut.– Der äussere Siedlungsrand wird wo sinnvoll als stark begrüntes Band gestaltet. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Auflagen und Bedingungen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren.– Gestaltung und Unterhalt von gemeindeeigenen Flächen. |
| Stand der Koordination | <p>Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung</p> |
| Umsetzung | <p>X kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe</p> |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Zonenplan (inkl. Überbauungsordnungen, Zonen mit Planungspflicht).– Richtplan Verkehr– Richtplan Landschaft: M 06, M 07 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | <ul style="list-style-type: none">– Fusswege (bestehend/neu), welche dem Siedlungsrand entlang führen, sind im Richtplan Verkehr festgehalten.– Beispiele für Siedlungsrandgestaltung: siehe Anhang, Konzept Siedlung und Landschaft (Atelier Wehrlin 2007). |

M 09: Strassenraumgestaltung

| | |
|--|---|
| Gegenstand | Strassen und Wege dienen nicht nur einem optimalen, bedürfnisgerechten Verkehrsfluss. Strassen und Wege haben viele weitere Funktionen: als Element der Durchgrünung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets, als Ort der Begegnung oder als Teil der örtlichen (Quartier-)Identität. An die Gestaltung des Strassenraums sind deshalb hohe Anforderungen gestellt. |
| Lage | Strassen und Wege im Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet. |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Strassen- und Weg-Nebenflächen werden so weit als möglich begrünt.– Strassen- und Weg-Nebenflächen werden für den Aufenthalt von Personen attraktiv (und sicher) gestaltet.– Bäume werden nur dort vorgesehen und gepflanzt, wo ihr längerfristiges Bestehen sichergestellt ist. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Berücksichtigung von ökologischen Anliegen, der Wohnqualität und der Naherholung bei Planung, Projektierung, Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen.– Erhaltung eines Untergrunds, der sich für die Umsetzung der ökologischen Massnahmen eignet. |
| Stand der Koordination | Vororientierung Zwischenergebnis X Festsetzung |
| Umsetzung | kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen– Kantonales Tiefbauamt (Oberingenieurkreis II) |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Richtplan Landschaft: M 05, M 06 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | <ul style="list-style-type: none">– Beispiele für ökologische Massnahmen: Bäume, Baumgruppen und Baumreihen pflanzen; Standorte für Bäume mit grossen Kronen sorgfältig auswählen; einheimische, standortgerechte Pflanzen; unversiegelte, begrünte Nebenflächen; Erhaltung des natürlich aufgebauten Unterbodens (Wurzelraum für Pflanzen); wo möglich, Wege und Strassen mit versicherungsfähigem Belag; Trassees für erdverlegte Leitungen mit Rücksicht auf die ökologischen Anliegen festlegen.– Beispiele für Massnahmen im Bereich Wohnqualität und Naherholung: begrünter Streifen zwischen Fahrbahn und Fussgängerbereich, Sitzgelegenheiten, fussgängertaugliche Abkürzungen.– Die Gemeinde Münsingen hat eine Fachstelle «Gestaltung des öffentlichen Raums».– Beispiele für Strassenraumgestaltung: siehe Anhang IV, Konzept Siedlung und Landschaft (Atelier Wehrli 2007) |

M 10: Wald

| | |
|--|--|
| Gegenstand | Der Wald hat viele verschiedene Funktionen: Holzproduktion, Schutz vor Naturgefahren, Ökologie, Erholungs-/Freizeitraum. Zur gegenseitigen Abstimmung dieser Funktionen wird vom Kanton ein Regionaler Waldplan erarbeitet (RWP). Die Gemeinde kann sich dabei insbesondere dafür einsetzen, dass Ökologie und (Nah-) Erholung angemessen berücksichtigt werden. |
| Lage | Wald (gemäss Zonenplan). |
| Zielsetzung | <ul style="list-style-type: none">– Die Wälder erfüllen ihre ortsspezifischen Funktionen.– Struktureiche, gebuchtete Waldränder werden gefördert.– In den gemeindeeigenen Wäldern haben die Naturschutz- und die Erholungsfunktion Vorrang, örtlich getrennt oder sorgfältig aufeinander abgestimmt. |
| Massnahmen | <ul style="list-style-type: none">– Mitwirken bei der Erarbeitung des RWPs (evtl. Einsitznahme in die begleitende Arbeitsgruppe)– Unterstützung von Massnahmen im Bereich Ökologie und Erholung bei der Erarbeitung und Umsetzung des RWPs.– Massvolle Einrichtung und angepasster Unterhalt von öffentlichen Freizeitanlagen im Wald.– Bewirtschaftung und Pflege der gemeindeeigenen Wälder im Interesse der Ökologie und Erholung/Freizeitnutzung.– Erwerb von Waldflächen an Standorten von öffentlichem Interesse (z.B. Waldränder, Auenwald)– Vereinbarungen mit Waldeigentümer/innen (z. B. Aufwertung Waldränder) |
| Stand der Koordination | Vororientierung X Zwischenergebnis Festsetzung |
| Realisierung | X kurzfristig (Beginn sofort) mittelfristig (Beginn in 3-5 Jahren) langfristig (Beginn frühestens in 6-8 Jahren) X Daueraufgabe |
| Beteiligte | <ul style="list-style-type: none">– Gemeinde Münsingen– Kantonale Waldabteilung (Forstdienst)– Kantonales Naturschutzinspektorat |
| Abhängigkeiten, Zielkonflikte | <ul style="list-style-type: none">– Regionaler Waldplan (Erarbeitung ab 2008)– Waldwirtschaftspläne der Forstbetriebe– Richtplan Landschaft: M 01 |
| Hinweise zu Indikatoren, Controlling etc. | <ul style="list-style-type: none">– Beispiele für ökologische Massnahmen: Festsetzung von Wald(teil)reservaten; Erhöhung des Laubholzanteils (Baumartenzusammensetzung); Schaffung von Feuchtstellen im Wald; Gestaltung und Pflege von gestuften Waldrändern; Erhöhung des Alt- und Totholzbestands.– Beispiele für Massnahmen im Bereich Naherholung: Vitaparcours, Festplätze mit Brästelstellen, Waldschulzimmer. |

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 18.08.2008 bis 19.09.2008
Kantonale Vorprüfung vom 22.02.2009

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. Dezember 2009

Namens der Einwohnergemeinde Münsingen

Der Präsident


Erich Feller

Der Gemeindeschreiber


Peter Bühler

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

25. MAI 2010



Anhang

I Stand der Koordination – Verbindlichkeitsstufen der Massnahmen

| | Bedeutung | Verbindlichkeit |
|-------------------------|--|--|
| Vororientierung | Es besteht Einigkeit über die Zielsetzung der Massnahme. Die ersten Schritte sind definiert, der genaue Weg zum Ziel muss jedoch noch festgelegt werden. Die konkreten Folgen lassen sich noch nicht in genügendem Masse aufzeigen. Eine weitere Koordination ist notwendig. | Eine Vororientierung verpflichtet die planende Stelle, bei wesentlichen Änderungen des Vorhabens (Ziele, Umstände) die anderen Beteiligten rechtzeitig zu informieren. |
| Zwischenergebnis | Die Planung bzw. die Koordination der Massnahme ist im Gang und hat bereits zu Zwischenergebnissen geführt. Die Beteiligten sind sich beispielsweise über Ziele und Vorgehen einig, während einzelne Fragen noch offen sind, wie z.B. Termine, Finanzierung etc. | Zwischenergebnisse binden die Beteiligten im weiteren Vorgehen. |
| Festsetzung | Die Koordination der Massnahme wurde erfolgreich abgeschlossen und die Beteiligten sind sich inhaltlich einig, wie sie vorgehen wollen. Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens sind bekannt. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse der finanzkompetenten Organe. | Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und im Vorgehen. |

II Vergleich Massnahmenblätter LRP 95 – LRP 08

Die Massnahmenblätter des neuen Richtplans Landschaft (LRP 08) lassen sich wie folgt aus dem Richtplan Landschaft 1995 (LRP 95) ableiten:

| LRP 95 (ALT) | | LRP 08 (NEU) | |
|--------------|--|--------------|---|
| Nr. | Titel | Nr. | Titel |
| 1.1 | Verbesserter ökologischer Zustand der öffentlichen Grünräume und Anlagen | M 04 | Pärke und Grünanlagen |
| 1.2 | Verbesserter ökologischer Zustand der Familiengartenareale | M 05 | Bestehende Baugebiete, Gärten |
| 1.3 | Verbesserter ökologischer Zustand der privaten Gärten | M 05 | Bestehende Baugebiete, Gärten |
| 1.4 | Verbesserter ökologischer Zustand von wenig durchgrüntem, stark versiegelten Gebieten im Baugebiet | M 05 | Bestehende Baugebiete, Gärten |
| 1.5 | Erhalten und Verbessern des ökologischen Gleichgewichts in neu zu überbauenden Gebieten | M 06 | Neubaugebiete |
| 1.6 | Ökologisch wertvolle Übergänge von der Siedlung in die freie Landschaft | – | → Aufteilung in Massnahmenblätter M 07 und M 08 |
| | | M 07 | Landschaftsschutzgebiete |
| | | M 08 | Verknüpfung Siedlung – Landschaft |
| 2.1 | Verbesserter Zustand der wichtigsten Strassenräume | M 09 | Strassenraumgestaltung |
| 2.2 | Verbesserter Zustand der Bereiche entlang von Fuss- und Radwegen | M 09 | Strassenraumgestaltung |
| 3.1 | Erhaltung und Neuanlage von ökologisch wertvollen Elementen | M 01 | Lebensräume, Flora, Fauna; ökologischer Ausgleich |
| 3.2 | Erhaltung und Schaffung von gestuft auslaufenden Waldrändern | M 01 | Lebensräume, Flora, Fauna; ökologischer Ausgleich |
| 3.3 | Erhaltung bzw. Schaffung naturnaher Waldbestände | M 01 | Lebensräume, Flora, Fauna; ökologischer Ausgleich |

| | | | |
|-----|---|------|--|
| 3.4 | Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Fliessgewässern | M 03 | Fliessgewässer |
| 3.5 | Ökologische Aufwertung von Fliessgewässern | M 03 | Fliessgewässer |
| 3.6 | Vernetzung mittels auszuolender Gewässerabschnitte | M 03 | Fliessgewässer |
| 3.7 | Erhaltung und Aufwertung von bestehenden Hecken | M 01 | Lebensräume, Flora Fauna; ökologischer Ausgleich |
| 3.8 | Ökologische Aufwertung von heutigen Defiziträumen | M 02 | Ökologische Vernetzung im Kulturland |
| 3.9 | Umfassender Schutz, Aufwertung und Revitalisierung des Auengebietes | – | → Ablösung durch kantonales Projekt „aarewasser“ (Kant. Wasserbauplan) |
| – | | M 10 | Wald |

III Ortsbauliches Konzept



Ortsbauliches Konzept: Öffentlicher Raum und Landschaft prägen den Siedlungsraum.

IV Konzept Siedlungsränder und Fliessgewässer

Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet von Münsingen, ursprünglich um einen historischen Kern am Schnittpunkt der Landstrasse Bern - Thun und des Mühletals konzentriert, umfasst heute die ganze Breite des Aaretals und schliesst die besonnten, östlichen Hänge ein. Im Rahmen des ortsbaulichen Konzeptes wurden langfristige Siedlungsränder definiert, die für die Revision der Ortsplanung verbindliche Prämissen darstellen. Der revidierte Zonenplan schöpft den gesetzten Spielraum der langfristigen Siedlungsränder noch nicht aus.

Konzept

Die Siedlungsränder von Münsingen sollen als bewusst gestaltete Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft ausformuliert werden. Münsingen soll nicht das Bild einer zufällig nicht fertig gebauten Agglomeration mit willkürlichen Rändern zeigen.

Im Rahmen der ortsbaulichen Entwicklung haben die Siedlungsränder besondere Funktionen:

- Räumlich definierte Übergänge von Siedlung zu Natur- oder Kulturlandschaft.
- Peripheres Fusswegnetz mit punktuellen Aufenthaltsbereichen. Das Siedlungsgebiet soll möglichst umschlossen werden von einem Netz tangentialer Fusswege, die mit dem radialen, sternförmigen Netz verknüpft werden und damit vielfältige individuelle Spaziergänge ermöglichen.
- Elemente der ökologischen Vernetzung.

Nicht jeder Siedlungsrand muss alle genannten Funktionen erfüllen. Jeder Siedlungsrand soll situationsspezifisch angepasste Anforderungen erfüllen.

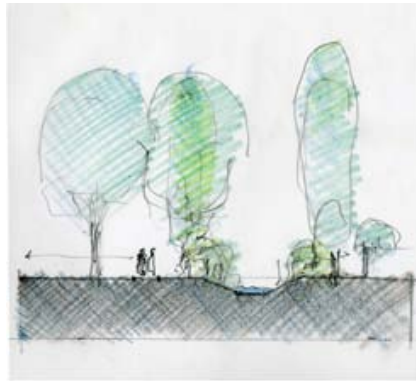


Dieser Siedlungsrand im Raum Schlossmatte wird durch die Offenlegung des Grabenbachs besser in die Landschaft integriert.

Typologie (Gestaltungsmöglichkeiten der Siedlungsränder und Fliessgewässer)

1

Grünbänder entlang der Fliessgewässer



Querschnitt eines Giessengewässers (Siedlungsrand): Dichte Bepflanzung mit differenzierter Durchgrünung mittels niederwüchsiger Pflanzen, Büschen und Bäumen. Ergänzt mit offener Baumreihe auf der Siedlungsausenseite.



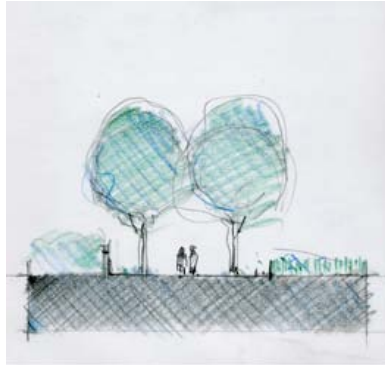
Mindestquerschnitt eines Giessengewässers: Dichte Bepflanzung mit differenzierter Durchgrünung durch niederwüchsige Pflanzen, Büschen und Bäumen.



Die drei mäandrierenden Gewässer Äussere Giesse, Innere Giesse und Grabenbach verlaufen mehr oder weniger parallel zur Aare und werden begleitet durch bestehende oder geplante Grünsysteme. Die Äussere Giesse und der Grabenbach bilden Siedlungsränder, während die Innere Giesse die Siedlung strukturiert.

2

Wege, durch Alleen gefasst

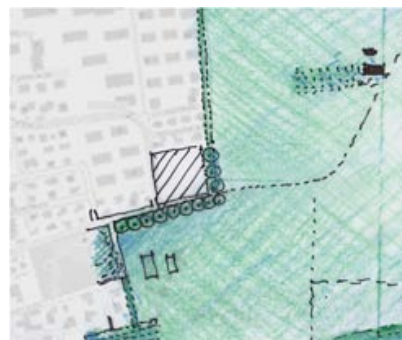
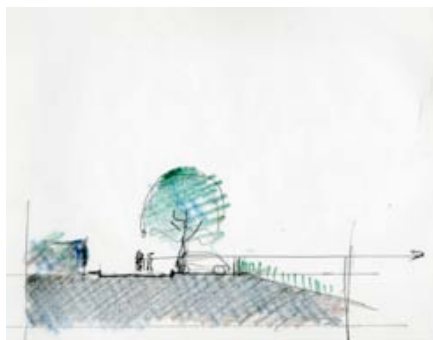


Querschnitt eines geometrisch mit einer Allee organisierten Siedlungsrandes.

Die Anlage einer Allee führt zu einer hohen räumlichen Präzision. Die Baumreihen schaffen einen räumlichen «Filter», der visuelle Bezüge offenlässt. In Münsingen gibt es im Umfeld des Psychiatriezentrums und der Schwand sehr schöne Beispiele von Alleen.

3

Wege, begleitet durch Baumreihen am Siedlungsrand



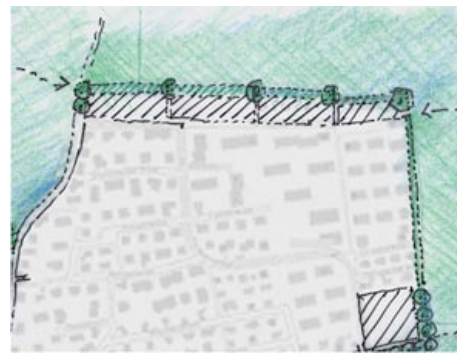
Bereits eine Baumreihe kann den Siedlungsraum fassen und einen präzisen Übergang zur Landschaft definieren.

4

Einzelbäume,
Einzelbäume mit
Hecken kombiniert



Relativ offene, durch Einzelbäume definierte
Begrenzung.

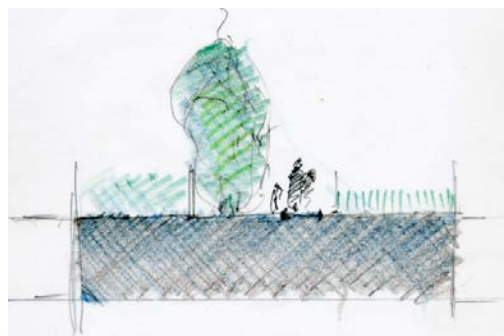


Ergänzung mit einer Hecke.

Mit Einzelbäumen, teilweise kombiniert mit niedrigen Hecken, kann lokal differenziert reagiert werden.

5

Weg mit Hecke
begleitet



Die Anlage einer niedrigen Hecke ist eine einfache und platzsparende Lösung, um einen Siedlungsrand räumlich und ökologisch aufzuwerten.

Umsetzung

Die Gestaltung der Siedlungsränder und Fließgewässer kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei neu eingezonten Gebieten kann die Ausgestaltung im Rahmen der Überbauung geklärt und räumlich organisiert werden. Bei bestehenden Siedlungen am Zonenrand kann die Aufwertung auf dem Verhandlungsweg erreicht werden. Zum Teil sind die Massnahmen im Rahmen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen der Landwirtschaft realisierbar. In jedem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer/innen einbezogen.